

Das Arbeitsmarktservice Österreich, Treustraße 35 – 43, 1200 Wien, als Auftraggeber schließt mit Synthesis Forschung G.m.b.H., Gonzagag. 15/3, 1010, Wien, als Auftragnehmer nachstehenden

R A H M E N V E R T R A G

§ 1

(Gegenstand des Auftrages)

Der Auftraggeber erteilt und der Auftragnehmer übernimmt den Auftrag zur Erstellung von

„Jahreshauptprognose und Quartalsprognose/Mittelfristige Prognose/Bundesländerdetailprognose“

nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung für Los I des Vergabeverfahrens „Arbeitsmarktprognosen“, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde.

§ 2

(Angebot)

Die Zuschlagserteilung, die vom Auftragnehmer vorgelegten Angebote vom 03.01.2017 und vom 08.02.2017 (Anlage C), die dem Angebot zugrundeliegenden Ausschreibungsunterlagen des AMS sowie die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice in der Fassung vom Juni 2016 (Anlage A), die Erklärung zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen (Anlage B) sowie die Leistungsbeschreibung für jenes Los, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde (Anlage D) bilden einen integrierenden Bestandteil des Rahmenvertrages.

Sofern in diesem Rahmenvertrag Regelungen getroffen werden, die von jenen in den Anlagen A-B abweichen, so gelten ausschließlich die Regelungen dieses Rahmenvertrages. Die Geltung der übrigen Bestimmungen ist davon nicht betroffen.

§ 3

(Leistungsumfang und Leistungsabrufe)

Hinsichtlich des Inhaltes und des Umfangs der zu erbringenden Dienstleistungen im Detail wird auf das diesem Rahmenvertrag zugrundeliegende Angebot vom 03.01.2017 verwiesen.

Die Leistungserbringung hat nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung für Los I, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde, zu erfolgen.

Abrufe erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe der Bestimmungen der Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Leistungen nur in Teilen abzurufen, für bestimmte Leistungszeiträume von einem Abruf zur Gänze oder in Teilen abzusehen bzw. auf die Ausführung abgerufener Leistungen zur Gänze oder zum Teil zu verzichten. In diesem Fall entfällt ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für den entfallenden Teil der Leistung.

Hat der Auftragnehmer zum Zeitpunkt eines Verzichts auf die Ausführung eines bereits abgerufenen Leistungsteils jedoch bereits vertragskonform Leistungen für den betreffenden Leistungsteil erbracht, gebührt ihm hierfür eine anteilige Vergütung, sofern er die bereits erbrachten Leistungen nachweist. Für die Bemessung der anteiligen Vergütung ist der Umfang der nachweislich bereits erbrachten Leistungen maßgebend.

Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf entgangenen Gewinn hinsichtlich der Leistungen oder Teilleistungen, die nicht abgerufen wurden bzw. auf deren Ausführung verzichtet wurde, bestehen nicht.

Ein Verzicht auf die Ausführung von Leistungen oder Teilen der Leistung lässt die Rechtseinräumung im Sinne des gegenständlichen Rahmenvertrags an diesbezüglich allenfalls bereits erbrachten Leistungen unberührt. Mit der anteiligen Vergütung ist insbesondere auch die Rechtseinräumung an bereits erbrachten Leistungen abgegolten.

Unbeschadet des Punkt 3.2 AVB ist der Auftraggeber weiters berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies dem Auftragnehmer zumutbar ist.

Die Leistungsabrufe haben schriftlich zu erfolgen. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen bzw. Teilleistungen ohne einen solchen Abruf, so gebührt ihm dafür nur dann eine Vergütung, wenn der Auftraggeber nachträglich seine Zustimmung erteilt.

§ 4

(Gender Mainstreaming)

Das Arbeitsmarktservice bekennt sich zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt. In Umsetzung des Gender-Mainstreaming Ansatzes sind die Leistungen geschlechtssensitiv zu erbringen.



§ 5

(Zeitraum)

Der Rahmenvertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 6

(Ort der Leistungserbringung)

Die Leistungen sind in Österreich zu erbringen.

§ 7

(Leistungsentgelt)

Für die erbrachten Leistungen gebührt dem Auftragnehmer in Bezug auf Los I, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde, pro Jahr ein Pauschalentgelt nach Maßgabe des Preisblatts gemäß Angebot vom 08.02.2017.

Dieses jährliche Pauschalentgelt die gesamte, aufgrund dieses Vertrages dem Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Reisekosten, Büro- und Materialkosten, sowie das vom Auftragnehmer unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich darauf entfallender Lasten und allfälliger direkter und indirekter Abgaben, ein.

Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen und die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand des Auftrags sind im Leistungsentgelt inkludiert.

Eine Preisanpassung erfolgt gemäß Punkt 3.5 „Änderung der Entgelte“ der beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice.

Allfällige vom Auftraggeber zusätzlich beauftragte Leistungen, die vom vertragsgegenständlichen Leistungsumfang nicht erfasst sind, sind – soweit keine gesonderte Vereinbarung erfolgt – nach den im Preisblatt gemäß Angebot vom 08.02.2017 genannten Stunden- bzw. Tagsätzen zu vergüten.

§ 8

(Personal)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass das im Angebot namentlich angeführte Personal (siehe ausgefülltes Formblatt Schlüsselpersonen) tatsächlich für die Leistungserbringung zur Verfügung steht

und die nachgefragten Dienstleistungen durch die in seinem Angebot vom 03.01.2017 benannten Personen ausführen zu lassen.

Soll während der Vertragsdauer ein Wechsel der angebotenen Projektleitung erfolgen, bedarf es der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, wobei der Auftraggeber seine Zustimmung nicht verweigern wird, sofern die Gleichwertigkeit seitens des Auftragnehmers nachgewiesen wird. Der Austausch ist rechtzeitig schriftlich unter Beilage der Nachweise anzumelden. Eine Gleichwertigkeit muss vorliegen. Der Auftragnehmer stellt die entsprechende Einschulung sicher.

§ 9

(Abnahme der Leistung)

Zu allen vereinbarten Ergebnissen der einzelnen Leistungen wird eine formelle Abnahme vereinbart. Unbeschadet anderer Regelungen zur Nicht- bzw. Schlechterfüllung des Vertrages besteht der Anspruch auf Teilzahlung nach § 10 Zahlungsmodalitäten nur bei terminkonformer, vollständiger und mängelfreier Leistung.

Nach Erbringen aller Leistungen erfolgt eine formelle Schlussabnahme. Die Schlusszahlung setzt die vollständige und mängelfreie Erbringung der Gesamtleistung voraus.

§ 10

(Zahlungsmodalitäten)

Die Auszahlung des Pauschalentgeltes für das Los I, erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung nach folgendem Zeitplan:

Anzahlung bei Auftragserteilung

Los 1 Jahreshauptprognose/Quartalsprognosen, Mittelfristige Prognose,
Bundesländerdetailprognose in der Höhe von € 60.000,- + 20% Ust. = € 72.000,-
(in Worten: zweiundsiebzigttausend)

Dies entspricht 30% des vereinbarten Betrages.

Zeitpunkt: Voraussichtlich 1. Quartal 2017 bzw. 1. Quartal der Folgejahre

1. Teilzahlung nach Vorlage und Abnahme der vereinbarten Leistung

Los 1 Jahreshauptprognose/Quartalsprognosen, Mittelfristige Prognose,
Bundesländerdetailprognose in der Höhe von € 80.000,- + 20% Ust. = € 96.000,-

(in Worten: sechshunderttausend)

Dies entspricht 40% des vereinbarten Betrages.

Zeitpunkt: Voraussichtlich 3. Quartal 2017 bzw. 3. Quartal der Folgejahre

Endzahlung: nach Vorlage und Abnahme der vereinbarten Leistungen:

Los 1 Jahreshauptprognose/Quartalsprognosen, Mittelfristige Prognose,
Bundesländerdetailprognose in der Höhe von € 60.000,- + 20% Ust. = € 72.000,-

(in Worten: zweiundsiebzigtausend)

Dies entspricht 30% des vereinbarten Betrages.

Zeitpunkt: Voraussichtlich 4. Quartal 2017 bzw. 4. Quartal der Folgejahre

Gesamtbetrag in Summe pro Jahr:

€ 200.000,- + 20% Ust. = € 240.000,-

(in Worten: zweihundertvierzigtausend)

Die Rechnungslegung erfolgt beim AMS Österreich, Bundesgeschäftsstelle.

Für die Bezahlung wird das Bankkonto IBAN: AT 83 1200 0233 1101 8600, BIC: BKAUATWW bei der Bank Austria, lautend auf „Synthesis Forschung Gesellschaft m.b.H. verwendet.

§ 11

(Fristen zur Auftragserledigung)

Die Ausführungen sind gemäß Zeitplan des Angebotes bzw. der Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Sobald dem Auftragnehmer Umstände erkennbar werden, die eine vertrags- oder termingemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und allfällige Maßnahmen zur weiteren Vorgangsweise vorzuschlagen. Ungeachtet dessen stehen dem Auftraggeber im Fall von Leistungsstörungen die vertraglichen bzw. gesetzlich vorgesehenen Ansprüche und Rechte zu.

§ 12

(Verpflichtungen)

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer:

1. dem Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftrag zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
2. bereits ausbezahlte Teilbeträge binnen 14 Tagen dem Auftraggeber zu refundieren wenn festgestellt wurde, dass
 - der Bezug des Leistungsentgeltes vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde;
 - Organe oder Beauftragte des Auftraggebers über wesentlich Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
 - vorzulegende Unterlagen nicht erbracht wurden;
 - über das Vermögen des Auftragnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Zweck des Auftrages nicht erreichbar oder gesichert erscheint.

Im Falle einer Rückforderung aufgrund einer oder mehrerer dieser Punkte wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr verzinst. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 13

(Nutzungsrechte)

An sämtlichen Werken und Ergebnissen sowie einzelnen Teilen davon, einschließlich der Vorarbeiten, erwirbt der Auftraggeber alle Werknutzungsrechte und somit das alleinige und unbeschränkte Recht, die Werke/Ergebnisse zu nutzen und zu verwerten. Dem/der Auftragnehmer/in ist eine Nutzung oder Verwertung solcher Werke untersagt.

§ 14



(Vertraulichkeit)

Der Auftragnehmer hat sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat sich und die von ihm mit Leistungserbringung betrauten Personen zur strengsten Verschwiegenheit und Geheimhaltung über alle ihm aus seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäftsvorgänge und Daten im Sinne des Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) schriftlich zu verpflichten, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den Auftraggeber in jedem Einzelfall ist dem Auftragnehmer demnach auch jede Veröffentlichung von Ergebnissen, die im Rahmen dieses Vertrages entstanden sind, untersagt.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung der Tätigkeit für den Auftraggeber weiter.

Der Auftragnehmer wird nur solche MitarbeiterInnen und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß §15 DSG 2000 ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, als er sich zur Erbringung seiner Leistungen anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen von ihm zur Erbringung der Leistung herangezogenen Personen schriftlich zu überbinden.

§ 15

(Datenschutz)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des DSG 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung zu kennen und einzuhalten.

Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer im Sinne des §11 (1) DSG 2000,

1. die Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Arbeitsmarktservice (Auftraggeber) zu verwenden. Die Übermittlung der verwendeten Daten darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Arbeitsmarktservice erfolgen;
2. alle gemäß § 14 DSG 2000 erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen;
3. alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten und sie insbesondere auf die Verschwiegenheitspflicht

auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis aufmerksam zu machen;

4. weitere Dienstleister (Subauftragnehmer/innen) nur mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitsmarktservice heranzuziehen (wenn nicht bereits im Rahmen des Werkvertrages bewilligt) und bei Beauftragung, von diesen bezüglich der Überlassung und Verarbeitung personenbezogener Daten eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu verlangen;
5. für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu sorgen, dass das Arbeitsmarktservice die Bestimmungen zur Auskunft-, Richtigstellungs- und Löschungspflicht jederzeit erfüllen kann;
6. alle ermittelten oder verarbeiteten Daten, Ergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, jederzeit auf Verlangen dem Arbeitsmarktservice zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für das Arbeitsmarktservice weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten;
7. nach Beendigung des Auftrages alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dem Arbeitsmarktservice zu übergeben bzw. vollständig zu löschen;
8. dem Arbeitsmarktservice auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der in den Punkten 1 - 7 genannten Verpflichtungen notwendig sind.

§ 16

(Unvereinbarkeit)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Leistungsabwicklung sämtliche strukturellen, personellen und aufgabenbezogenen Unvereinbarkeiten auszuschließen und den Auftraggeber bei Vorliegen von Umständen, die zu einer Unvereinbarkeit führen könnten, unverzüglich zu informieren,

§ 17

(Kündigung des Vertrages)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den vorliegenden Rahmenvertrag gemäß beiliegender Allgemeinen Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice zu kündigen bzw. aufzulösen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den vorliegenden Rahmenvertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. eines Jahres, frühestens jedoch zum 31.12.2019, zu kündigen bzw. aufzulösen.

Nach einer Auflösung des Vertrages hat der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen alle Arbeitsunterlagen in Papier und – soweit vorhanden – auf elektronischen Datenträgern an den Auftraggeber selbst oder an eine von ihm bezeichnete Stelle zu übergeben.

§ 18

(Kontrolle)

Vertretern des Auftraggebers oder von diesem Beauftragten ist zu den Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche für die Organisation und Durchführung des Auftrages angelegten Schriftstücke, Rechenwerke sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege zu gewähren und sämtliche für die Prüfung der Projektdurchführung notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet über Verlangen des Auftraggebers die Überprüfung der Führung aller Unternehmungen bzw. Betriebe und sonstigen Aktivitäten sowie Beteiligungen zu gestatten und den Beauftragten des AMS und des Rechnungshofs Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen zu gewähren, soweit dies die Prüfung des gegenständlichen Auftrages erfordert.

Sämtliche die Beauftragung betreffenden Unterlagen und Belege sind vom Auftragnehmer zu diesem Zwecke 7 Jahre ab Übermittlung des Ergebnisses der Prüfung der Endabrechnung sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 19

(Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das in Handelssachen zuständige Gericht in Wien zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) anzuwenden

§ 20

(Änderungen und Teilnichtigkeit)

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein, so sind sie durch jene Bestimmungen zu ersetzen, die dem Parteiwillen am nächsten kommt. Im Übrigen bleiben die restlichen Bestimmungen der Vereinbarung unberührt.



Wien, am

Der Auftraggeber:

Wien, am

Der Auftragnehmer:

Anlagen:

- Anlage A: Allgemeine Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice (AMS)
- Anlage B: Erklärung zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen
- Anlage C: Angebot vom 03.01.2017 und Angebot vom 08.02.2017
- Anlage D: Leistungsbeschreibung des Loses

Anlage A

Allgemeine Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice

Beiliegend, in der Fassung Juni 2016, Seite 1 bis Seite 10

Anlage B

Erklärung zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen

Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden mit der Anwendung nachfolgender Bestimmungen:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Durchführung des Auftrages die arbeitsrechtlichen, insbesondere die lohnrechtlichen Bestimmungen der für seinen Betrieb geltenden Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnstarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife einzuhalten.
2. Bestehen für den Betrieb des Auftragnehmers keine Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnstarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, den beteiligten Arbeitnehmer Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beteiligten Arbeitnehmer durch Anschlag auf einen gemäß Punkt 1 Anwendung findenden Kollektivvertrag (Satzung, Mindestlohnstarif, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif) hinzuweisen bzw. über die gemäß Punkt 2 geltenden Arbeitsbedingungen zu unterrichten, sofern nicht bereits auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Auflage oder der Anschlag der arbeitsrechtlichen oder lohnrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Wortlaut der Punkte 5 und 6 an einer für alle Arbeitnehmer zugänglichen Stelle aufzulegen.

4. Die unter Punkt 1, 2 und 3 angeführten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an andere Personen auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer, wenn er an Zwischenunternehmer vergibt, diese auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen.
5. Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis, dass, falls er mit der Auszahlung des Entgeltes an die bei der Ausführung des Auftrages beschäftigten Arbeitnehmer mehr als eine Woche im Verzug ist, die vergebende Stelle berechtigt ist, von den Zahlungen an den Auftragnehmer aus diesem Auftrag einen Betrag in der Höhe des rückständigen Entgeltes der Arbeitnehmer, soweit diese vom Arbeitnehmer unbestritten ist, auf deren Antrag zurückzubehalten und an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Die vergebende Stelle wird sich vor der Auszahlung bemühen, dass Einvernehmen mit dem Auftragnehmer über die Art und Weise der Auszahlung herzustellen.

Werden nicht ausbezahlte Entgeltforderungen der Arbeitnehmer vom Auftragnehmer bestritten, wird die vergebende Stelle die zuständigen Kollektivvertragspartner einladen, innerhalb einer Frist von drei Wochen einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen, ob bzw. bis zu welcher Höhe die umstrittenen Entgeltforderungen von der vergebenden Stelle zurückbehalten und an die Arbeitnehmer ausbezahlt werden sollten. Wird innerhalb dieser Frist kein gemeinsamer Vorschlag der zuständigen Kollektivvertragspartner vorgelegt, dann erfolgt keine Zurückbehaltung von bestrittenen Entgeltforderungen der Arbeitnehmer, es sei denn, dass beide Kollektivvertragspartner gemeinsam um Terminerstreckung ersuchen und einen gemeinsamen Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle eines Lohnrückstandes im Sinne des Punktes 5, den betroffenen Arbeitnehmer auf ihren Antrag die genaue Bezeichnung und die Anschrift der vergebenden Stelle bekannt zu geben.

Anlage C

Angebot vom 03.01.2017

Angebot vom 08.02.2017

Angebote für Los 1, siehe beiliegend, inkludiert in die Gesamtangebote.

Anlage D

Leistungsbeschreibung des Loses

Jahreshauptprognose

Die Prognose erfüllt den Zweck die zentralen Größen der Arbeitsmarktentwicklung darzustellen.

Eine differenzierte Jahreshauptprognose soll ein detailliertes Bild über die zu erwartende Arbeitsmarktentwicklung geben und die zu erwartenden Bestandsgrößen um für das Arbeitsmarktservice relevante Stromgrößen (wie Aufnahmen und Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen) und Betroffenheitsrisiken ergänzen.

Abgesehen von den makroprognostischen Eckdaten ist eine Mikroprognose durchzuführen.

Erwünscht sind folgende Inhalte / Detailergebnisse:

- **Makroprognostische Eckdaten der österreichischen Wirtschaft 2017/2018**
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr
- **Mikroprognose des österreichischen Arbeitsmarktes 2017/2018**
Realisierte Werte 2016, Veränderungen gegenüber dem Vorjahr absolut, Männer, Frauen und Gesamtpopulation

Erwerbsfähige Bevölkerung

Arbeitskräfteangebot

Unselbständige Aktivbeschäftigung

Unselbständige Beschäftigung

Personen in AMS-Schulungsmaßnahmen

Bestand vorgemerakter Arbeitslosigkeit

Von Arbeitslosigkeit Betroffene

Arbeitslosenquote

- **Mittelfristiger Ausblick auf den österreichischen Arbeitsmarkt**
Realisierte Werte 2016, Veränderungen gegenüber dem Vorjahr absolut, bis 2021

BIP (real)

Erwerbsfähige Bevölkerung

Arbeitskräfteangebot

Unselbständige Aktivbeschäftigung

Unselbständige Beschäftigung

Bestand vorgemerakter Arbeitslosigkeit

Von Arbeitslosigkeit Betroffene

Arbeitslosenquote

- **Jahresdurchschnittsbestand an Beschäftigung (gesamt) nach Bundesländern und Regionen**

Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018

- **Jahresdurchschnittsbestand an Beschäftigung (Frauen) nach Bundesländern und Regionen**

Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018

- **Jahresdurchschnittsbestand an Beschäftigung (Männer) nach Bundesländern und Regionen**

Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018

- **Jahresdurchschnittsbestand an Beschäftigung (gesamt) nach ÖNACE-Obergruppen 2017/2018**

Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018

- **Jahresdurchschnittsbestand an Beschäftigung (Frauen) nach ÖNACE-Obergruppen 2017/2018**

Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018

- **Jahresdurchschnittsbestand an Beschäftigung (Männer) nach ÖNACE-Obergruppen 2017/2018**

Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018

- **Jahresdurchschnittsbestand an Beschäftigung (gesamt) nach dem Sozialprofil 2017/2018**

Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018

- **Jahresdurchschnittsbestand an Beschäftigung (Frauen) nach dem Sozialprofil 2017/2018**

Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018

- **Jahresdurchschnittsbestand an Beschäftigung (Männer) nach dem Sozialprofil 2017/2018**

Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018

- **Aufnahmen und Beendigungen von Beschäftigung (gesamt) nach Bundesländern**

Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018

- **Aufnahmen und Beendigungen von Beschäftigung (Frauen) nach Bundesländern**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Aufnahmen und Beendigungen von Beschäftigung (Männer) nach Bundesländern**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Aufnahmen von Beschäftigung (gesamt) nach dem Sozialprofil 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Aufnahmen von Beschäftigung (Frauen) nach dem Sozialprofil 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Aufnahmen von Beschäftigung (Männer) nach dem Sozialprofil 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Beendigungen von Beschäftigung (gesamt) nach dem Sozialprofil 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Beendigungen von Beschäftigung (Frauen) nach dem Sozialprofil 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Beendigungen von Beschäftigung (Männer) nach dem Sozialprofil 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Bestand an Arbeitslosigkeit (gesamt) nach dem Sozialprofil 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018

- **Bestand an Arbeitslosigkeit (Frauen) nach dem Sozialprofil 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Bestand an Arbeitslosigkeit (Männer) nach dem Sozialprofil 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Bestand an Arbeitslosigkeit (gesamt) nach Berufsgruppen 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Bestand an Arbeitslosigkeit (Frauen) nach Berufsgruppen 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Bestand an Arbeitslosigkeit (Männer) nach Berufsgruppen 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Von Arbeitslosigkeit betroffene Personen (gesamt) nach dem Sozialprofil 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Von Arbeitslosigkeit betroffene Frauen nach dem Sozialprofil 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Von Arbeitslosigkeit betroffene Männer nach dem Sozialprofil 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Von Arbeitslosigkeit betroffene Personen (gesamt) nach Berufswunsch 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Von Arbeitslosigkeit betroffene Frauen nach Berufswunsch 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018

- **Von Arbeitslosigkeit betroffene Männer nach Berufswunsch 2017/2018**
Absolutwerte 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut für die Jahre 2017 und 2018
- **Arbeitslosenquote (gesamt) nach Bundesländern 2017/2018**
Arbeitslosenquote 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr für die Jahre 2017 und 2018
- **Arbeitslosenquote (Frauen) nach Bundesländern 2017/2018**
Arbeitslosenquote 2014, Veränderung gegenüber dem Vorjahr für die Jahre 2017 und 2018
- **Arbeitslosenquote (Männer) nach Bundesländern 2017/2018**
Arbeitslosenquote 2016, Veränderung gegenüber dem Vorjahr für die Jahre 2017 und 2018

Unter „Beschäftigung“ ist in allen Fällen die Aktivbeschäftigung zu verstehen.

Die Darstellung der Ergebnisse hat in Form von Tabellen, Grafiken und als Interpretation zu erfolgen.

Der dargestellte Inhalt gibt den aktuellen Entwicklungsstand / das aktuelle Erkenntnisinteresse hinsichtlich der durchzuführenden Prognosen an. Punktuelle inhaltliche Änderungen sind für die Folgejahre nicht auszuschließen.

Quartalsprognosen

Die Jahreshauptprognose wird durch laufende Quartalsprognosen ergänzt. Unter Berücksichtigung der aktuellen Daten wird jeweils zu Quartalsende eine Vorschau auf zentrale Größen der Arbeitsmarktentwicklung gegeben.

Erwünscht sind folgende Inhalte / Detailergebnisse:

- **Zentrale Arbeitsmarktindikatoren**

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr für die Jahre 2017 und 2018 sowie jährliche Entwicklung

Bruttoinlandsprodukt

Produktivität (BIP je Aktivbeschäftigung)

Unselbständige Beschäftigung

Unselbständige Aktivbeschäftigung

Arbeitskräfteangebot

Vorgemerkte Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenquote (Jahreswert)

- **Branchen: Gewinner und Verlierer**

Branchen mit der größten Veränderung des Bestandes an Aktivbeschäftigung im Zeitraum 2017 und 2018

- **Entwicklung der unselbständigen Aktivbeschäftigung von Frauen und Männern**

Veränderungen gegenüber dem Vorjahresquartal, absolut und relativ, für die Jahre 2017 und 2018

- **Bestand an unselbständiger Aktivbeschäftigung von Frauen und Männern**

Quartalsweise und Jahresdurchschnitt, absolut, für die Jahre 2017 und 2018

- **Entwicklung der unselbständigen Aktivbeschäftigung nach Bundesländern**

Veränderung gegenüber dem Vorjahresquartal, absolut, für die Jahre 2017 und 2018

- **Bestand an unselbständiger Aktivbeschäftigung nach Bundesländern**

Quartalswerte und Jahresdurchschnitt, absolut, für die Jahre 2017 und 2018

- **Entwicklung der vorgemerkten Arbeitslosigkeit für Frauen und Männer**
Veränderung gegenüber dem Vorjahresquartal, absolut, für die Jahre 2017 und 2018

- **Bestand an vorgemerκτη Arbeitslosigkeit für Frauen und Männer**
Quartalswerte und Jahresdurchschnitt, absolut, für die Jahre 2017 und 2018

- **Entwicklung der vorgemerkten Arbeitslosigkeit nach Bundesländern**
Veränderungen gegenüber dem Vorjahresquartal, absolut, für die Jahre 2017 und 2018

- **Bestand an vorgemerκτη Arbeitslosigkeit nach Bundesländern**
Quartalswerte und Jahresdurchschnitt, absolut, für die Jahre 2017 und 2018

- **Entwicklung des Arbeitskräfteangebotes für Frauen und Männer**
Veränderung gegenüber dem Vorjahresquartal, absolut, für die Jahre 2017 und 2018

- **Arbeitskräfteangebot (Bestand) von Frauen und Männern**
Quartalswerte und Jahresdurchschnitt, absolut, für die Jahre 2017 und 2018

- **Entwicklung des Arbeitskräfteangebotes nach Bundesländern**
Veränderungen gegenüber dem Vorjahresquartal, absolut, für die Jahre 2017 und 2018

- **Arbeitskräfteangebot (Bestand) nach Bundesländern**
Quartalswerte und Jahresdurchschnitt, absolut, für die Jahre 2017 und 2018

- **Vergleich der Gesamteinschätzung der aktuellen mit der letzten Quartalsprognose**
Veränderung gegenüber der letzten Quartalsprognose für 2017 und 2018

Die Darstellung der Ergebnisse hat in Form von Tabellen, Grafiken und als Interpretation zu erfolgen.

Der dargestellte Inhalt gibt den aktuellen Entwicklungsstand / das aktuelle Erkenntnisinteresse hinsichtlich der durchzuführenden Prognosen an. Punktuelle inhaltliche Änderungen sind für die Folgejahre nicht auszuschließen.

Die Ergebnisse aller oben genannten Prognosen sind weiters in Form einer Zusammenfassung sowie eines Summary darzustellen. Die Zusammenfassungen sind nach den Vorgaben des Sprachniveaus LL B1 abzufassen.

Zu den oben genannten Prognosen sind folgende Präsentationen durchzuführen:

Präsentation vor dem Verwaltungsrat

Präsentation bei Tagung der Landesgeschäftsführer des AMS

zwei Präsentationen zu weiteren Anlässen

Zu allen übernommenen Projekten sind zwei Besprechungen mit dem Auftraggeber durchzuführen. In der Beginnphase der Projekte sind im Bedarfsfall zusätzliche Besprechungen mit dem Auftragnehmer anzusetzen.

Präsentationen und Besprechungen sind in der Bundesgeschäftsstelle des AMS abzuhalten. Anfallende Reisekosten werden nicht rückerstattet.

Mittelfristige Prognose

(Jährlicher Abruf, der angegebene Prognosehorizont bezieht sich auf den Erstauftrag.)

Liefertermin ist jeweils März.

Bei der Ersterstellung ist ein späterer Abgabetermin möglich.

Zu leisten ist eine Prognose der „konjunkturellen Entwicklung“, der „Beschäftigung“ sowie der „Arbeitslosigkeit“ im 5-Jahres-Horizont, insbesondere sind dabei folgende Parameter zu berücksichtigen:

- **Konjunkturelle Entwicklung**
- Mittelfristige Entwicklung der österreichischen Wirtschaft
- Entwicklung des österreichischen Arbeitsmarktes bis zum Jahr 2021
- **Betriebliches Beschäftigungsverhalten**
- Regionale Beschäftigungsentwicklung
- Beschäftigungsentwicklung im Branchenprofil
- **Entwicklung der Arbeitslosigkeit**
- Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach Regionen
- Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach dem Sozialprofil
- Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen
- Arbeitslosenquote nach Bundesländern

Abgesehen von den makroprognostischen Eckdaten ist eine Mikroprognose durchzuführen.

Folgende Detailergebnisse werden erwartet:

- **Makroprognostische Eckdaten der Österreichischen Wirtschaft für den Zeitraum 2017 bis 2021 (mittlere Jahreswerte)**
- **Mikroprognose des österreichischen Arbeitsmarktes bis zum Jahr 2021**
- **(Jahres(durchschnitts)werte und Veränderung gegenüber dem Vorjahr)**
- Aktivbeschäftigung
- Beschäftigung einschließlich Karenz und Präsenzdienst
- Arbeitskräfteangebot
- Arbeitslosigkeit
- Arbeitslosenquote
- von Arbeitslosigkeit betroffene Personen
- Aufnahmen von Dienstverhältnissen
- Beendigung von Dienstverhältnisse
- **Jahresdurchschnittsbestand an unselbständiger Aktivbeschäftigung für das Jahr 2021 nach Bundesländern und Geschlecht (Veränderung gegenüber 2016)**
- **Mobilität auf den regionalen Arbeitsmärkten**

(Mittlere jährliche Zahl von Aufnahmen/Beendigungen von Aktivbeschäftigung in den Jahren 2017 bis 2021)

- **Jahresdurchschnittsbestand an unselbständiger Aktivbeschäftigung für das Jahr 2021 nach Wirtschaftsabteilungen und Geschlecht (Veränderung gegenüber 2016)**
- **Jahresdurchschnittsbestand an unselbständiger Aktivbeschäftigung 2017 bis 2021 nach Wirtschaftsabteilungen und Geschlecht (Darstellung als Zeitreihe mit Jahresangaben)**
- **Mobilität auf branchenspezifischen Arbeitsmärkten**
(Mittlere jährliche Zahl von Aufnahmen/Beendigungen von unselbständiger Aktivbeschäftigung in den Jahren 2017 bis 2021)
- **Bestand an Arbeitslosigkeit im Jahr 2021 nach Bundesländern und Geschlecht (Veränderung gegenüber 2016)**
- **Betroffenheit von Arbeitslosigkeit im Jahr 2021 nach Bundesländern und Geschlecht (Veränderung gegenüber 2016)**
- **Bestand an Arbeitslosigkeit im Jahr 2021 nach Sozialprofil und Geschlecht (Veränderung gegenüber 2016)**
- **Bestand an Arbeitslosigkeit 2017 bis 2021 nach Sozialprofil und Geschlecht (Darstellung als Zeitreihe mit Jahresangaben)**
- **Von Arbeitslosigkeit betroffene Personen im Jahr 2021 nach Sozialprofil und Geschlecht (Veränderung gegenüber 2016)**
- **Von Arbeitslosigkeit betroffene Personen 2017 bis 2021 nach Sozialprofil und Geschlecht (Darstellung als Zeitreihe mit Jahresangaben)**
- **Bestand an Arbeitslosigkeit im Jahr 2021 nach Berufsgruppen und Geschlecht (Veränderung gegenüber 2016)**
- **Von Arbeitslosigkeit betroffene Personen im Jahr 2021 nach Berufsgruppen und Geschlecht (Veränderung gegenüber 2016)**
- **Arbeitslosenquote im Jahr 2021 nach Bundesländern und Geschlecht (Veränderung gegenüber 2016)**

Die Darstellung der Ergebnisse hat in Form von Tabellen, Grafiken und als Interpretation zu erfolgen.

Der dargestellte Inhalt gibt den aktuellen Entwicklungsstand / das aktuelle Erkenntnisinteresse hinsichtlich der durchzuführenden Prognose an. Punktuelle inhaltliche Änderungen sind für die Folgejahre nicht auszuschließen.

Die Ergebnisse der Prognose sind weiter in Form einer Zusammenfassung sowie eines Summary darzustellen. Die Zusammenfassung ist nach den Vorgaben des Sprachniveaus LL B1 abzufassen.

Folgende Präsentationen sind durchzuführen:

Präsentation vor dem Verwaltungsrat
Präsentation bei Tagung der Landesgeschäftsführer des AMS
Zwei Präsentationen zu weiteren Anlässen

Zum übernommenen Projekt sind zwei Besprechungen mit dem Auftraggeber durchzuführen. In der Beginnphase des Projektes sind im Bedarfsfall zusätzliche Besprechungen mit dem Auftraggeber anzusetzen.

Präsentationen und Besprechungen sind in der Bundesgeschäftsstelle des AMS abzuhalten. Anfallende Reisekosten werden nicht rückerstattet.

Bundesländer Detailprognose

(Jährlicher Abruf, der angegebene Prognosehorizont bezieht sich auf den Erstauftrag.)

Liefertermin ist jeweils Oktober.

Die Bundesländer-Detailprognose erstreckt sich über einen Prognosehorizont von zwei Jahren (2017 und 2018) und erfolgt jeweils differenziert nach Bundesland und Geschlecht. Dabei werden folgende Personengruppen prognostiziert:

- **Zahl der innerhalb eines Jahres von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen**
- alle Personen
- Jugendliche (15 bis 24 Jahre)
- Personen im Haupterwerbsalter (Frauen zwischen 25 und 45 Jahren und Männer zwischen 25 und 50 Jahren)
- ältere Erwerbspersonen (Frauen über 45 Jahre und Männer über 50 Jahre)

Folgende Detailergebnisse werden in Tabellenform erwartet:

- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit Betroffenen (männlich) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, absolut**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit Betroffenen (weiblich) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, absolut**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit Betroffenen (gesamt) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, absolut**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit Betroffenen (männlich) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, in %**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit Betroffenen (weiblich) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, in %**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit Betroffenen (gesamt) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, in %**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen (männlich, 15-24) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, absolut**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen (weiblich, 15-24) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, absolut**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen (gesamt, 15 - 24) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, absolut**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen (männlich, 15-24) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, in %**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen (weiblich, 15-24) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, in %**

- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen (gesamt, 15-24) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, in %**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit betroffenen älteren Personen (männlich, 50+) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, absolut**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit betroffenen älteren Personen (weiblich, 45+) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, absolut**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit betroffenen älteren Personen (gesamt, 50+/ 45+) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, absolut**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit betroffenen älteren Personen (männlich, 50+) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, in %**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit betroffenen älteren Personen (weiblich, 45+) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, in %**
- **Zahl der von vorgemerakter Arbeitslosigkeit betroffenen älteren Personen (gesamt, 50+/45+) 1997 – laufend, auf Bundeslandebene und gesamt, in %**

Der dargestellte Inhalt gibt den aktuellen Entwicklungsstand / das aktuelle Erkenntnisinteresse hinsichtlich der durchzuführenden Prognose an. Punktuelle Änderungen sind für die Folgejahre nicht auszuschließen.

Die Ergebnisse der Prognose sind weiters in Form einer Zusammenfassung sowie eines Summary darzustellen. Die Zusammenfassung ist nach den Vorgaben des Sprachniveaus LL B1 abzufassen.

Folgende Präsentationen sind durchzuführen:

Präsentation vor dem Verwaltungsrat

Präsentation bei Tagung der Landesgeschäftsführer des AMS

Zum übernommenen Projekt sind zwei Besprechungen mit dem Auftragnehmer durchzuführen. In der Beginnphase des Projektes sind im Bedarfsfall zusätzliche Besprechungen mit dem Auftraggeber anzusetzen.

Präsentationen und Besprechungen sind in der Bundesgeschäftsstelle des AMS abzuhalten. Anfallende Reisekosten werden nicht rückerstattet.

Das Arbeitsmarktservice Österreich, Treustraße 35 – 43, 1200 Wien, als Auftraggeber schließt mit Synthesis Forschung G.m.b.H., Gonzagag. 15/3, 1010, Wien, als Auftragnehmer nachstehenden

R A H M E N V E R T R A G

§ 1

(Gegenstand des Auftrages)

Der Auftraggeber erteilt und der Auftragnehmer übernimmt den Auftrag zur Erstellung von

„Lehrlingsprognose: Angebot und Nachfrage 2016 und 2017“

nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung für Los II des Vergabeverfahrens „Arbeitsmarktprognosen“, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde.

§ 2

(Angebot)

Die Zuschlagserteilung, die vom Auftragnehmer vorgelegten Angebote vom 03.01.2017 und vom 08.02.2017 (Anlage C), die dem Angebot zugrundeliegenden Ausschreibungsunterlagen des AMS sowie die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice in der Fassung vom Juni 2016 (Anlage A), die Erklärung zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen (Anlage B) sowie die Leistungsbeschreibung für jenes Los, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde (Anlage D) bilden einen integrierenden Bestandteil des Rahmenvertrages.

Sofern in diesem Rahmenvertrag Regelungen getroffen werden, die von jenen in den Anlagen A-B abweichen, so gelten ausschließlich die Regelungen dieses Rahmenvertrages. Die Geltung der übrigen Bestimmungen ist davon nicht betroffen.

§ 3

(Leistungsumfang und Leistungsabrufe)

Hinsichtlich des Inhaltes und des Umfangs der zu erbringenden Dienstleistungen im Detail wird auf das diesem Rahmenvertrag zugrundeliegende Angebot vom 03.01.2017 verwiesen.

Die Leistungserbringung hat nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung für Los II, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde, zu erfolgen.

Abrufe erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe der Bestimmungen der Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Leistungen nur in Teilen abzurufen, für bestimmte Leistungszeiträume von einem Abruf zur Gänze oder in Teilen abzusehen bzw. auf die Ausführung abgerufener Leistungen zur Gänze oder zum Teil zu verzichten. In diesem Fall entfällt ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für den entfallenden Teil der Leistung.

Hat der Auftragnehmer zum Zeitpunkt eines Verzichts auf die Ausführung eines bereits abgerufenen Leistungsteils jedoch bereits vertragskonform Leistungen für den betreffenden Leistungsteil erbracht, gebührt ihm hierfür eine anteilige Vergütung, sofern er die bereits erbrachten Leistungen nachweist. Für die Bemessung der anteiligen Vergütung ist der Umfang der nachweislich bereits erbrachten Leistungen maßgebend.

Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf entgangenen Gewinn hinsichtlich der Leistungen oder Teilleistungen, die nicht abgerufen wurden bzw. auf deren Ausführung verzichtet wurde, bestehen nicht.

Ein Verzicht auf die Ausführung von Leistungen oder Teilen der Leistung lässt die Rechtseinräumung im Sinne des gegenständlichen Rahmenvertrags an diesbezüglich allenfalls bereits erbrachten Leistungen unberührt. Mit der anteiligen Vergütung ist insbesondere auch die Rechtseinräumung an bereits erbrachten Leistungen abgegolten.

Unbeschadet des Punkt 3.2 AVB ist der Auftraggeber weiters berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies dem Auftragnehmer zumutbar ist.

Die Leistungsabrufe haben schriftlich zu erfolgen. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen bzw. Teilleistungen ohne einen solchen Abruf, so gebührt ihm dafür nur dann eine Vergütung, wenn der Auftraggeber nachträglich seine Zustimmung erteilt.

§ 4

(Gender Mainstreaming)

Das Arbeitsmarktservice bekennt sich zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt. In Umsetzung des Gender-Mainstreaming Ansatzes sind die Leistungen geschlechtssensitiv zu erbringen.

§ 5

(Zeitraum)



Der Rahmenvertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 6

(Ort der Leistungserbringung)

Die Leistungen sind in Österreich zu erbringen.

§ 7

(Leistungsentgelt)

Für die erbrachten Leistungen gebührt dem Auftragnehmer in Bezug auf Los II, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde, pro Jahr ein Pauschalentgelt nach Maßgabe des Preisblatts gemäß Angebot vom 08.02.2017.

Dieses jährliche Pauschalentgelt die gesamte, aufgrund dieses Vertrages dem Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Reisekosten, Büro- und Materialkosten, sowie das vom Auftragnehmer unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich darauf entfallender Lasten und allfälliger direkter und indirekter Abgaben, ein.

Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen und die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand des Auftrags sind im Leistungsentgelt inkludiert.

Eine Preisanpassung erfolgt gemäß Punkt 3.5 „Änderung der Entgelte“ der beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice.

Allfällige vom Auftraggeber zusätzlich beauftragte Leistungen, die vom vertragsgegenständlichen Leistungsumfang nicht erfasst sind, sind – soweit keine gesonderte Vereinbarung erfolgt – nach den im Preisblatt gemäß Angebot vom 08.02.2017 genannten Stunden- bzw. Tagsätzen zu vergüten.

§ 8

(Personal)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass das im Angebot namentlich angeführte Personal (siehe ausgefülltes Formblatt Schlüsselpersonen) tatsächlich für die Leistungserbringung zur Verfügung steht und die nachgefragten Dienstleistungen durch die in seinem Angebot vom 03.01.2017 benannten Personen ausführen zu lassen.

Soll während der Vertragsdauer ein Wechsel der angebotenen Projektleitung erfolgen, bedarf es der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, wobei der Auftraggeber seine Zustimmung nicht verweigern wird, sofern die Gleichwertigkeit seitens des Auftragnehmers nachgewiesen wird. Der Austausch ist rechtzeitig schriftlich unter Beilage der Nachweise anzumelden. Eine Gleichwertigkeit muss vorliegen. Der Auftragnehmer stellt die entsprechende Einschulung sicher.

§ 9

(Abnahme der Leistung)

Zu allen vereinbarten Ergebnissen der einzelnen Leistungen wird eine formelle Abnahme vereinbart. Unbeschadet anderer Regelungen zur Nicht- bzw. Schlechterfüllung des Vertrages besteht der Anspruch auf Teilzahlung nach § 10 Zahlungsmodalitäten nur bei terminkonformer, vollständiger und mängelfreier Leistung.

Nach Erbringen aller Leistungen erfolgt eine formelle Schlussabnahme. Die Schlusszahlung setzt die vollständige und mängelfreie Erbringung der Gesamtleistung voraus.

§ 10

(Zahlungsmodalitäten)

Die Auszahlung des Pauschalentgeltes für das Los II, erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung nach folgendem Zeitplan:

Endzahlung: nach Vorlage und Abnahme der vereinbarten Leistungen: Los 2, Lehrlingsprognose in der Höhe von € 25.000,- + 20% Ust. = € 30.000,- (in Worten: dreißigtausend) Pauschalpreis pro Jahr Dies entspricht 100% des vereinbarten Betrages	voraussichtlich 4. Quartal 2017 bzw. 4. Quartal der Folgejahre
---	---

Die Rechnungslegung erfolgt beim AMS Österreich, Bundesgeschäftsstelle.

Für die Bezahlung wird das Bankkonto IBAN: AT 83 1200 0233 1101 8600, BIC: BKAUATWW bei der Bank Austria, lautend auf „Synthesis Forschung Gesellschaft m.b.H. verwendet.

§ 11

(Fristen zur Auftragserledigung)

Die Ausführungen sind gemäß Zeitplan des Angebotes bzw. der Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Sobald dem Auftragnehmer Umstände erkennbar werden, die eine vertrags- oder termingemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und allfällige Maßnahmen zur weiteren Vorgangsweise vorzuschlagen. Ungeachtet dessen stehen dem Auftraggeber im Fall von Leistungsstörungen die vertraglichen bzw. gesetzlich vorgesehenen Ansprüche und Rechte zu.

§ 12

(Verpflichtungen)

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer:

1. dem Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftrag zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
2. bereits ausbezahlte Teilbeträge binnen 14 Tagen dem Auftraggeber zu refundieren wenn festgestellt wurde, dass
 - der Bezug des Leistungsentgeltes vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde;
 - Organe oder Beauftragte des Auftraggebers über wesentlich Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
 - vorzulegende Unterlagen nicht erbracht wurden;
 - über das Vermögen des Auftragnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Zweck des Auftrages nicht erreichbar oder gesichert erscheint.

Im Falle einer Rückforderung aufgrund einer oder mehrerer dieser Punkte wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr verzinst. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 13

(Nutzungsrechte)

An sämtlichen Werken und Ergebnissen sowie einzelnen Teilen davon, einschließlich der Vorarbeiten, erwirbt der Auftraggeber alle Werknutzungsrechte und somit das alleinige und unbeschränkte Recht, die Werke/Ergebnisse zu nutzen und zu verwerten. Dem/der Auftragnehmer/in ist eine Nutzung oder Verwertung solcher Werke untersagt.

§ 14

(Vertraulichkeit)

Der Auftragnehmer hat sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat sich und die von ihm mit Leistungserbringung betrauten Personen zur strengsten Verschwiegenheit und Geheimhaltung über alle ihm aus seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäftsvorgänge und Daten im Sinne des Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) schriftlich zu verpflichten, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den Auftraggeber in jedem Einzelfall ist dem Auftragnehmer demnach auch jede Veröffentlichung von Ergebnissen, die im Rahmen dieses Vertrages entstanden sind, untersagt.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung der Tätigkeit für den Auftraggeber weiter.

Der Auftragnehmer wird nur solche MitarbeiterInnen und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß §15 DSG 2000 ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, als er sich zur Erbringung seiner Leistungen anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen von ihm zur Erbringung der Leistung herangezogenen Personen schriftlich zu überbinden.

§ 15

(Datenschutz)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des DSG 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung zu kennen und einzuhalten.

Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer im Sinne des §11 (1) DSG 2000,

1. die Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Arbeitsmarktservice (Auftraggeber) zu verwenden. Die Übermittlung der verwendeten Daten darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Arbeitsmarktservice erfolgen;
2. alle gemäß § 14 DSG 2000 erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen;
3. alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten und sie insbesondere auf die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis aufmerksam zu machen;
4. weitere Dienstleister (Subauftragnehmer/innen) nur mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitsmarktservice heranzuziehen (wenn nicht bereits im Rahmen des Werkvertrages bewilligt) und bei Beauftragung, von diesen bezüglich der Überlassung und Verarbeitung personenbezogener Daten eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu verlangen;
5. für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu sorgen, dass das Arbeitsmarktservice die Bestimmungen zur Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungspflicht jederzeit erfüllen kann;
6. alle ermittelten oder verarbeiteten Daten, Ergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, jederzeit auf Verlangen dem Arbeitsmarktservice zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für das Arbeitsmarktservice weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten;
7. nach Beendigung des Auftrages alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dem Arbeitsmarktservice zu übergeben bzw. vollständig zu löschen;
8. dem Arbeitsmarktservice auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der in den Punkten 1 - 7 genannten Verpflichtungen notwendig sind.

§ 16

(Unvereinbarkeit)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Leistungsabwicklung sämtliche strukturellen, personellen und aufgabenbezogenen Unvereinbarkeiten auszuschließen und den Auftraggeber bei Vorliegen von Umständen, die zu einer Unvereinbarkeit führen könnten, unverzüglich zu informieren,

§ 17

(Kündigung des Vertrages)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den vorliegenden Rahmenvertrag gemäß beiliegender Allgemeinen Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice zu kündigen bzw. aufzulösen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den vorliegenden Rahmenvertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. eines Jahres, frühestens jedoch zum 31.12.2019, zu kündigen bzw. aufzulösen.

Nach einer Auflösung des Vertrages hat der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen alle Arbeitsunterlagen in Papier und – soweit vorhanden – auf elektronischen Datenträgern an den Auftraggeber selbst oder an eine von ihm bezeichnete Stelle zu übergeben.

§ 18

(Kontrolle)

Vertretern des Auftraggebers oder von diesem Beauftragten ist zu den Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche für die Organisation und Durchführung des Auftrages angelegten Schriftstücke, Rechenwerke sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege zu gewähren und sämtliche für die Prüfung der Projektdurchführung notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet über Verlangen des Auftraggebers die Überprüfung der Führung aller Unternehmungen bzw. Betriebe und sonstigen Aktivitäten sowie Beteiligungen zu gestatten und den Beauftragten des AMS und des Rechnungshofs Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen zu gewähren, soweit dies die Prüfung des gegenständlichen Auftrages erfordert.

Sämtliche die Beauftragung betreffenden Unterlagen und Belege sind vom Auftragnehmer zu diesem Zwecke 7 Jahre ab Übermittlung des Ergebnisses der Prüfung der Endabrechnung sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 19

(Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)



Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das in Handelssachen zuständige Gericht in Wien zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) anzuwenden

§ 20

(Änderungen und Teilnichtigkeit)

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein, so sind sie durch jene Bestimmungen zu ersetzen, die dem Parteiwillen am nächsten kommt. Im Übrigen bleiben die restlichen Bestimmungen der Vereinbarung unberührt.

Wien, am

Der Auftraggeber:

Wien, am

Der Auftragnehmer:

Anlagen:

- Anlage A: Allgemeine Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice (AMS)
- Anlage B: Erklärung zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen
- Anlage C: Angebot vom 03.01.2017 und Angebot vom 08.02.2017
- Anlage D: Leistungsbeschreibung des Loses

Anlage A

Allgemeine Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice

Beiliegend, in der Fassung Juni 2016, Seite 1 bis Seite 10

Anlage B

Erklärung zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen

Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden mit der Anwendung nachfolgender Bestimmungen:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Durchführung des Auftrages die arbeitsrechtlichen, insbesondere die lohnrechtlichen Bestimmungen der für seinen Betrieb geltenden Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnstarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife einzuhalten.
2. Bestehen für den Betrieb des Auftragnehmers keine Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnstarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, den beteiligten Arbeitnehmer Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beteiligten Arbeitnehmer durch Anschlag auf einen gemäß Punkt 1 Anwendung findenden Kollektivvertrag (Satzung, Mindestlohnstarif, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif) hinzuweisen bzw. über die gemäß Punkt 2 geltenden Arbeitsbedingungen zu unterrichten, sofern nicht bereits auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Auflage oder der Anschlag der arbeitsrechtlichen oder lohnrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Wortlaut der Punkte 5 und 6 an einer für alle Arbeitnehmer zugänglichen Stelle aufzulegen.

4. Die unter Punkt 1, 2 und 3 angeführten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an andere Personen auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer, wenn er an Zwischenunternehmer vergibt, diese auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen.
5. Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis, dass, falls er mit der Auszahlung des Entgeltes an die bei der Ausführung des Auftrages beschäftigten Arbeitnehmer mehr als eine Woche im Verzug ist, die vergebende Stelle berechtigt ist, von den Zahlungen an den Auftragnehmer aus diesem Auftrag einen Betrag in der Höhe des rückständigen Entgeltes der Arbeitnehmer, soweit diese vom Arbeitnehmer unbestritten ist, auf deren Antrag zurückzubehalten und an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Die vergebende Stelle wird sich vor der Auszahlung bemühen, dass Einvernehmen mit dem Auftragnehmer über die Art und Weise der Auszahlung herzustellen.

Werden nicht ausbezahlte Entgeltforderungen der Arbeitnehmer vom Auftragnehmer bestritten, wird die vergebende Stelle die zuständigen Kollektivvertragspartner einladen, innerhalb einer Frist von drei Wochen einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen, ob bzw. bis zu welcher Höhe die umstrittenen Entgeltforderungen von der vergebenden Stelle zurückbehalten und an die Arbeitnehmer ausbezahlt werden sollten. Wird innerhalb dieser Frist kein gemeinsamer Vorschlag der zuständigen Kollektivvertragspartner vorgelegt, dann erfolgt keine Zurückbehaltung von bestrittenen Entgeltforderungen der Arbeitnehmer, es sei denn, dass beide Kollektivvertragspartner gemeinsam um Terminerstreckung ersuchen und einen gemeinsamen Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle eines Lohnrückstandes im Sinne des Punktes 5, den betroffenen Arbeitnehmer auf ihren Antrag die genaue Bezeichnung und die Anschrift der vergebenden Stelle bekannt zu geben.

Anlage C

Angebot vom 03.01.2017

Angebot vom 08.02.2017

Angebote für Los 2, siehe beiliegend, inkludiert in die Gesamtangebote.

Anlage D

Leistungsbeschreibung des Loses

Los 2: Lehrlingsprognose

„Lehrlingsprognose: Angebot und Nachfrage 2016 und 2017“

(Jährlicher Abruf, der angegebene Prognosehorizont bezieht sich auf den Erstauftrag.)

Liefertermin ist jeweils März.

Bei der Ersterstellung ist ein späterer Abgabezeitpunkt möglich.

Erstellung einer kurzfristigen Prognose zur Entwicklung von Angebot und Nachfrage nach Lehrstellen und der sich daraus ergebenden Lehrstellenlücke auf Bundesländerebene.

Berücksichtigt werden

- **das Angebot an Lehrstellen**
- **sofort verfügbare gemeldete Lehrstellen**
- **Einschaltgrad des AMS**
- **Bestand an Lehrverhältnissen**
- **die personenbezogene Nachfrage**
- **sofort verfügbare Lehrstellensuchende**
- **Ersteintritt in Lehre**
- **sowie die überbetriebliche Lehrausbildung**
- **teilnehmende Mädchen und Burschen**
- **Lehrstellenlücke**

Folgende Einzelergebnisse sind in Tabellenform bzw. als Grafiken darzustellen, zu textieren bzw. zu interpretieren:

- **Ersteintritte in eine Lehre**
Personen, die im Laufe des Jahres zum ersten Mal eine Lehre beginnen, 2013 bis 2017
- **Alle Lehrverhältnisse**
Jahresdurchschnittsbestand 2013 bis 2017

- **Reguläre Lehrverhältnisse**
Jahresdurchschnittsbestand, 2013 bis 2017
- **Gemeldete offene Lehrstellen (sofort verfügbar)**
Jahresdurchschnittsbestand, 2013 bis 2017
- **Lehrstellensuchende (sofort verfügbar)**
Jahresdurchschnittsbestand, 2013 bis 2017
- **Einschaltgrad des AMS (Lehrstellen)**
2013 bis 2017
- **Überbetriebliche Lehrplätze**
Jahresdurchschnittsbestand 2013 bis 2017
- **Anteil der überbetrieblichen Lehrplätze an allen Lehrstellen 2017**
- **Der »Bedarf« an überbetrieblichen Lehrplätzen 2017**
Bedarf an überbetrieblichen Lehrplätzen, wenn der Anteil der Lehrstellensuchenden an allen Lehrinteressierten 5% nicht übersteigen soll

Folgende Szenarien sind als Grafiken / Strukturbilder darzustellen:

- **Die Struktur des österreichischen Lehrstellenmarktes 2017**
Jahresdurchschnittsbestände
- **Szenario für die einzelnen Bundesländer: die Struktur des Lehrstellenmarktes 2017**
Jahresdurchschnittsbestände

Das Strukturbild soll umfassen

- **Lehrstelleninteressierte Jugendliche**
- **(noch) lehrstellensuchend**
- **in einem Lehrverhältnis Stehende**
- **(noch) als offen gemeldete Lehrstellen**
- **besetzte (reguläre) Lehrstellen**
- **Angebot an regulären Lehrstellen (durch Betriebe)**
- **überbetriebliche Lehrplätze**

Der dargestellte Inhalt gibt den aktuellen Entwicklungsstand / das aktuelle Erkenntnisinteresse hinsichtlich der durchzuführenden Prognose an. Punktuelle inhaltliche Änderungen sind für die Folgejahre nicht auszuschließen.

Die Ergebnisse der Prognose sind weiters in Form einer Zusammenfassung sowie eines Summary darzustellen. Die Zusammenfassung ist nach den Vorgaben des Sprachniveaus LL B1 abzufassen.

Folgende Präsentationen sind durchzuführen:

Präsentation vor dem Verwaltungsrat

Präsentation bei Tagung der Landesgeschäftsführer des AMS

Zwei Präsentationen zu weiteren Anlässen

Zum übernommenen Projekt sind zwei Besprechungen mit dem Auftraggeber durchzuführen. In der Beginnphase des Projektes sind im Bedarfsfall zusätzliche Besprechungen mit dem Auftragnehmer anzusetzen.

Präsentationen und Besprechungen sind in der Bundesgeschäftsstelle des AMS abzuhalten. Anfallende Reisekosten werden nicht rückerstattet.

Das Arbeitsmarktservice Österreich, Treustraße 35 – 43, 1200 Wien, als Auftraggeber schließt mit Synthesis Forschung G.m.b.H., Gonzagag. 15/3, 1010, Wien, als Auftragnehmer nachstehenden

R A H M E N V E R T R A G

§ 1

(Gegenstand des Auftrages)

Der Auftraggeber erteilt und der Auftragnehmer übernimmt den Auftrag zur Erstellung von

„Erwartungswerte für Performanceindikatoren der Regionalgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice AMS“

nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung für Los 4 des Vergabeverfahrens „Arbeitsmarktprognosen“, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde.

§ 2

(Angebot)

Die Zuschlagserteilung, die vom Auftragnehmer vorgelegten Angebote vom 03.01.2017 und vom 08.02.2017 (Anlage C), die dem Angebot zugrundeliegenden Ausschreibungsunterlagen des AMS sowie die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice in der Fassung vom Juni 2016 (Anlage A), die Erklärung zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen (Anlage B) sowie die Leistungsbeschreibung für jenes Los, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde (Anlage D) bilden einen integrierenden Bestandteil des Rahmenvertrages.

Sofern in diesem Rahmenvertrag Regelungen getroffen werden, die von jenen in den Anlagen A-B abweichen, so gelten ausschließlich die Regelungen dieses Rahmenvertrages. Die Geltung der übrigen Bestimmungen ist davon nicht betroffen.

§ 3

(Leistungsumfang und Leistungsabrufe)

Hinsichtlich des Inhaltes und des Umfangs der zu erbringenden Dienstleistungen im Detail wird auf das diesem Rahmenvertrag zugrundeliegende Angebot vom 03.01.2017 verwiesen.

Die Leistungserbringung hat nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung für Los 4, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde, zu erfolgen.

Abrufe erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe der Bestimmungen der Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Leistungen nur in Teilen abzurufen, für bestimmte Leistungszeiträume von einem Abruf zur Gänze oder in Teilen abzusehen bzw. auf die Ausführung abgerufener Leistungen zur Gänze oder zum Teil zu verzichten. In diesem Fall entfällt ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für den entfallenden Teil der Leistung.

Hat der Auftragnehmer zum Zeitpunkt eines Verzichts auf die Ausführung eines bereits abgerufenen Leistungsteils jedoch bereits vertragskonform Leistungen für den betreffenden Leistungsteil erbracht, gebührt ihm hierfür eine anteilige Vergütung, sofern er die bereits erbrachten Leistungen nachweist. Für die Bemessung der anteiligen Vergütung ist der Umfang der nachweislich bereits erbrachten Leistungen maßgebend.

Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf entgangenen Gewinn hinsichtlich der Leistungen oder Teilleistungen, die nicht abgerufen wurden bzw. auf deren Ausführung verzichtet wurde, bestehen nicht.

Ein Verzicht auf die Ausführung von Leistungen oder Teilen der Leistung lässt die Rechtseinräumung im Sinne des gegenständlichen Rahmenvertrags an diesbezüglich allenfalls bereits erbrachten Leistungen unberührt. Mit der anteiligen Vergütung ist insbesondere auch die Rechtseinräumung an bereits erbrachten Leistungen abgegolten.

Unbeschadet des Punkt 3.2 AVB ist der Auftraggeber weiters berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies dem Auftragnehmer zumutbar ist.

Die Leistungsabrufe haben schriftlich zu erfolgen. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen bzw. Teilleistungen ohne einen solchen Abruf, so gebührt ihm dafür nur dann eine Vergütung, wenn der Auftraggeber nachträglich seine Zustimmung erteilt.

§ 4

(Gender Mainstreaming)

Das Arbeitsmarktservice bekennt sich zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt. In Umsetzung des Gender-Mainstreaming Ansatzes sind die Leistungen geschlechtssensitiv zu erbringen.



§ 5

(Zeitraum)

Der Rahmenvertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 6

(Ort der Leistungserbringung)

Die Leistungen sind in Österreich zu erbringen.

§ 7

(Leistungsentgelt)

Für die erbrachten Leistungen gebührt dem Auftragnehmer in Bezug auf Los 4, für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde, pro Jahr ein Pauschalentgelt nach Maßgabe des Preisblatts gemäß Angebot vom 08.02.2017.

Dieses jährliche Pauschalentgelt die gesamte, aufgrund dieses Vertrages dem Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Reisekosten, Büro- und Materialkosten, sowie das vom Auftragnehmer unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich darauf entfallender Lasten und allfälliger direkter und indirekter Abgaben, ein.

Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen und die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand des Auftrags sind im Leistungsentgelt inkludiert.

Eine Preisanpassung erfolgt gemäß Punkt 3.5 „Änderung der Entgelte“ der beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice.

Allfällige vom Auftraggeber zusätzlich beauftragte Leistungen, die vom vertragsgegenständlichen Leistungsumfang nicht erfasst sind, sind – soweit keine gesonderte Vereinbarung erfolgt – nach den im Preisblatt gemäß Angebot vom 08.02.2017 genannten Stunden- bzw. Tagsätzen zu vergüten.

§ 8

(Personal)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass das im Angebot namentlich angeführte Personal (siehe ausgefülltes Formblatt Schlüsselpersonen) tatsächlich für die Leistungserbringung zur Verfügung steht

und die nachgefragten Dienstleistungen durch die in seinem Angebot vom 03.01.2017 benannten Personen ausführen zu lassen.

Soll während der Vertragsdauer ein Wechsel der angebotenen Projektleitung erfolgen, bedarf es der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, wobei der Auftraggeber seine Zustimmung nicht verweigern wird, sofern die Gleichwertigkeit seitens des Auftragnehmers nachgewiesen wird. Der Austausch ist rechtzeitig schriftlich unter Beilage der Nachweise anzumelden. Eine Gleichwertigkeit muss vorliegen. Der Auftragnehmer stellt die entsprechende Einschulung sicher.

§ 9

(Abnahme der Leistung)

Zu allen vereinbarten Ergebnissen der einzelnen Leistungen wird eine formelle Abnahme vereinbart. Unbeschadet anderer Regelungen zur Nicht- bzw. Schlechterfüllung des Vertrages besteht der Anspruch auf Teilzahlung nach § 10 Zahlungsmodalitäten nur bei terminkonformer, vollständiger und mängelfreier Leistung.

Nach Erbringen aller Leistungen erfolgt eine formelle Schlussabnahme. Die Schlusszahlung setzt die vollständige und mängelfreie Erbringung der Gesamtleistung voraus.

§ 10

(Zahlungsmodalitäten)

Die Auszahlung des Pauschalentgeltes für das Los 4, erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung nach folgendem Zeitplan:

Endzahlung nach Vorlage der vollständigen vereinbarten Leistung

in der Höhe von € 63.900,- + 20% UST = € 76.680,-

(in Worten: sechsundsiebzigtausendsechshundertachtzig)

Zeitpunkt: Voraussichtlich 4. Quartal 2017 bzw. 4. Quartal der Folgejahre

Die Rechnungslegung erfolgt beim AMS Österreich, Bundesgeschäftsstelle.

Für die Bezahlung wird das Bankkonto IBAN: AT 83 1200 0233 1101 8600, BIC: BKAUATWW bei der Bank Austria, lautend auf „Synthesis Forschung Gesellschaft m.b.H. verwendet.

§ 11

(Fristen zur Auftragserledigung)

Die Ausführungen sind gemäß Zeitplan des Angebotes bzw. der Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Sobald dem Auftragnehmer Umstände erkennbar werden, die eine vertrags- oder termingemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und allfällige Maßnahmen zur weiteren Vorgangsweise vorzuschlagen. Ungeachtet dessen stehen dem Auftraggeber im Fall von Leistungsstörungen die vertraglichen bzw. gesetzlich vorgesehenen Ansprüche und Rechte zu.

§ 12

(Verpflichtungen)

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer:

1. dem Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftrag zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
2. bereits ausbezahlte Teilbeträge binnen 14 Tagen dem Auftraggeber zu refundieren wenn festgestellt wurde, dass
 - der Bezug des Leistungsentgeltes vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde;
 - Organe oder Beauftragte des Auftraggebers über wesentlich Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
 - vorzulegende Unterlagen nicht erbracht wurden;

- über das Vermögen des Auftragnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Zweck des Auftrages nicht erreichbar oder gesichert erscheint.

Im Falle einer Rückforderung aufgrund einer oder mehrerer dieser Punkte wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr verzinst. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 13

(Nutzungsrechte)

An sämtlichen Werken und Ergebnissen sowie einzelnen Teilen davon, einschließlich der Vorarbeiten, erwirbt der Auftraggeber alle Werknutzungsrechte und somit das alleinige und unbeschränkte Recht, die Werke/Ergebnisse zu nutzen und zu verwerten. Dem/der Auftragnehmer/in ist eine Nutzung oder Verwertung solcher Werke untersagt.

§ 14

(Vertraulichkeit)

Der Auftragnehmer hat sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat sich und die von ihm mit Leistungserbringung betrauten Personen zur strengsten Verschwiegenheit und Geheimhaltung über alle ihm aus seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäftsvorgänge und Daten im Sinne des Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) schriftlich zu verpflichten, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den Auftraggeber in jedem Einzelfall ist dem Auftragnehmer demnach auch jede Veröffentlichung von Ergebnissen, die im Rahmen dieses Vertrages entstanden sind, untersagt.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung der Tätigkeit für den Auftraggeber weiter.

Der Auftragnehmer wird nur solche MitarbeiterInnen und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß §15 DSG 2000 ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, als er sich zur Erbringung seiner Leistungen anderer Personen

bedient, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen von ihm zur Erbringung der Leistung herangezogenen Personen schriftlich zu überbinden.

§ 15

(Datenschutz)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des DSG 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung zu kennen und einzuhalten.

Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer im Sinne des §11 (1) DSG 2000,

1. die Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Arbeitsmarktservice (Auftraggeber) zu verwenden. Die Übermittlung der verwendeten Daten darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Arbeitsmarktservice erfolgen;
2. alle gemäß § 14 DSG 2000 erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen;
3. alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten und sie insbesondere auf die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis aufmerksam zu machen;
4. weitere Dienstleister (Subauftragnehmer/innen) nur mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitsmarktservice heranzuziehen (wenn nicht bereits im Rahmen des Werkvertrages bewilligt) und bei Beauftragung, von diesen bezüglich der Überlassung und Verarbeitung personenbezogener Daten eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu verlangen;
5. für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu sorgen, dass das Arbeitsmarktservice die Bestimmungen zur Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungspflicht jederzeit erfüllen kann;
6. alle ermittelten oder verarbeiteten Daten, Ergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, jederzeit auf Verlangen dem Arbeitsmarktservice zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für das Arbeitsmarktservice weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten;
7. nach Beendigung des Auftrages alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dem Arbeitsmarktservice zu übergeben bzw. vollständig zu löschen;

8. dem Arbeitsmarktservice auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der in den Punkten 1 - 7 genannten Verpflichtungen notwendig sind.

§ 16

(Unvereinbarkeit)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Leistungsabwicklung sämtliche strukturellen, personellen und aufgabenbezogenen Unvereinbarkeiten auszuschließen und den Auftraggeber bei Vorliegen von Umständen, die zu einer Unvereinbarkeit führen könnten, unverzüglich zu informieren,

§ 17

(Kündigung des Vertrages)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den vorliegenden Rahmenvertrag gemäß beiliegender Allgemeinen Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice zu kündigen bzw. aufzulösen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den vorliegenden Rahmenvertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. eines Jahres, frühestens jedoch zum 31.12.2019, zu kündigen bzw. aufzulösen.

Nach einer Auflösung des Vertrages hat der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen alle Arbeitsunterlagen in Papier und – soweit vorhanden – auf elektronischen Datenträgern an den Auftraggeber selbst oder an eine von ihm bezeichnete Stelle zu übergeben.

§ 18

(Kontrolle)

Vertretern des Auftraggebers oder von diesem Beauftragten ist zu den Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche für die Organisation und Durchführung des Auftrages angelegten Schriftstücke, Rechenwerke sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege zu gewähren und sämtliche für die Prüfung der Projektdurchführung notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet über Verlangen des Auftraggebers die Überprüfung der Führung aller Unternehmungen bzw. Betriebe und sonstigen Aktivitäten sowie Beteiligungen zu gestatten und den Beauftragten des AMS und des Rechnungshofs Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen zu gewähren, soweit dies die Prüfung des gegenständlichen Auftrages erfordert.

Sämtliche die Beauftragung betreffenden Unterlagen und Belege sind vom Auftragnehmer zu diesem Zwecke 7 Jahre ab Übermittlung des Ergebnisses der Prüfung der Endabrechnung sicher und geordnet aufzubewahren.



§ 19

(Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das in Handelssachen zuständige Gericht in Wien zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) anzuwenden

§ 20

(Änderungen und Teilnichtigkeit)

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein, so sind sie durch jene Bestimmungen zu ersetzen, die dem Parteiwillen am nächsten kommt. Im Übrigen bleiben die restlichen Bestimmungen der Vereinbarung unberührt.

Wien, am

Der Auftraggeber:

Wien, am

Der Auftragnehmer:

Anlagen:

- Anlage A: Allgemeine Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice (AMS)
- Anlage B: Erklärung zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen
- Anlage C: Angebot vom 03.01.2017 und Angebot vom 08.02.2017
- Anlage D: Leistungsbeschreibung des Loses

Anlage A

Allgemeine Vertragsbedingungen des Arbeitsmarktservice

Beiliegend, in der Fassung Juni 2016, Seite 1 bis Seite 10

Anlage B

Erklärung zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen

Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden mit der Anwendung nachfolgender Bestimmungen:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Durchführung des Auftrages die arbeitsrechtlichen, insbesondere die lohnrechtlichen Bestimmungen der für seinen Betrieb geltenden Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnstarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife einzuhalten.
2. Bestehen für den Betrieb des Auftragnehmers keine Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnstarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, den beteiligten Arbeitnehmer Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beteiligten Arbeitnehmer durch Anschlag auf einen gemäß Punkt 1 Anwendung findenden Kollektivvertrag (Satzung, Mindestlohnstarif, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif) hinzuweisen bzw. über die gemäß Punkt 2 geltenden Arbeitsbedingungen zu unterrichten, sofern nicht bereits auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Auflage oder der Anschlag der arbeitsrechtlichen oder lohnrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Wortlaut der Punkte 5 und 6 an einer für alle Arbeitnehmer zugänglichen Stelle aufzulegen.

4. Die unter Punkt 1, 2 und 3 angeführten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an andere Personen auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer, wenn er an Zwischenunternehmer vergibt, diese auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen.
5. Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis, dass, falls er mit der Auszahlung des Entgeltes an die bei der Ausführung des Auftrages beschäftigten Arbeitnehmer mehr als eine Woche im Verzug ist, die vergebende Stelle berechtigt ist, von den Zahlungen an den Auftragnehmer aus diesem Auftrag einen Betrag in der Höhe des rückständigen Entgeltes der Arbeitnehmer, soweit diese vom Arbeitnehmer unbestritten ist, auf deren Antrag zurückzubehalten und an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Die vergebende Stelle wird sich vor der Auszahlung bemühen, dass Einvernehmen mit dem Auftragnehmer über die Art und Weise der Auszahlung herzustellen.

Werden nicht ausbezahlte Entgeltforderungen der Arbeitnehmer vom Auftragnehmer bestritten, wird die vergebende Stelle die zuständigen Kollektivvertragspartner einladen, innerhalb einer Frist von drei Wochen einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen, ob bzw. bis zu welcher Höhe die umstrittenen Entgeltforderungen von der vergebenden Stelle zurückbehalten und an die Arbeitnehmer ausbezahlt werden sollten. Wird innerhalb dieser Frist kein gemeinsamer Vorschlag der zuständigen Kollektivvertragspartner vorgelegt, dann erfolgt keine Zurückbehaltung von bestrittenen Entgeltforderungen der Arbeitnehmer, es sei denn, dass beide Kollektivvertragspartner gemeinsam um Terminerstreckung ersuchen und einen gemeinsamen Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle eines Lohnrückstandes im Sinne des Punktes 5, den betroffenen Arbeitnehmer auf ihren Antrag die genaue Bezeichnung und die Anschrift der vergebenden Stelle bekannt zu geben.

Anlage C

Angebot vom 03.01.2017

Angebot vom 08.02.2017

Angebote für Los 4, siehe beiliegend, inkludiert in die Gesamtangebote.

Anlage D

Leistungsbeschreibung des Loses

Los 4: Erwartungswerte GS

Erwartungswerte für Performanceindikatoren der Regionalgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice AMS)

(Wird jährlich abgerufen.)

Liefertermin ist jeweils Juni.

Das Arbeitsmarktservice verwendet im Rahmen von organisationsinternen Zielvorgaben und seiner Balanced Scorecard Ergebniskennziffern, sogenannten Performanceindikatoren, die für jedes Bundesland und jede regionale Geschäftsstelle des AMS berechnet werden. Diese Performanceindikatoren sind sowohl von den Gegebenheiten der regionalen Arbeitsmärkte (Struktur der Arbeitslosigkeit einer Region und Struktur der Arbeitskräftenachfrage) abhängig, als auch vom Erfolg der Tätigkeit der regionalen Geschäftsstellen des AMS.

Ziel des Projektes ist die Ermittlung von Erwartungswerten für die Performanceindikatoren bei Kontrolle der Strukturen des regionalen Arbeitsmarktes (Struktur der Arbeitslosen und der Arbeitskräftenachfrage) für jede regionale Geschäftsstelle.

Für Steuerungs- und Planungszwecke werden dann die errechneten Erwartungswerte der einzelnen Indikatoren den tatsächlich erreichten Ist-Werten gegenübergestellt.

Konkret sollen ermittelt werden:

Erwartungswerte
Rahmenvertrag mit Anlagen

GZ: BGS/ABI/102Arbeitsmarktprognosen2016/2016

- **Erwartungswerte für**
- 5 derartige Performanceindikatoren
- jeweils für Frauen, Männer und die Gesamtpopulation
- alle rd. 100 Regionalgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice

Erwartungswerte dieser Art dienen der Festlegung realistischer Planungsvorgaben, die die lokalen Arbeitsmarktsituationen der verschiedenen Regionalgeschäftsstellen sowohl von der Angebotsseite (betreute Personen) als auch von der Nachfrageseite (betriebliche Nachfrage nach Arbeitskräften) berücksichtigt.

Dabei sind folgende Einzelleistungen zu erbringen:

- **Modellerstellung unter Berücksichtigung des spezifischen Arbeitsangebotes der regionalen Geschäftsstellen und der betrieblichen Arbeitskräftenachfrage unter Berücksichtigung der Mobilität des Arbeitskräfteangebots einer Region (Pendler)**
- **Modellentwicklung für die unterschiedlichen Performanceindikatoren**
- **Modellierung / Kalibrierung der Erwartungswerte der unterschiedlichen Performanceindikatoren**

Aktuell gibt es folgende Performanceindikatoren (,die sich jedoch ändern können):

- **Kurzfristiger Erfolg der Arbeitsmarktförderung: Arbeitsaufnahmen bzw. weiterführende Qualifizierung von Personen 3 Monate nach Ende der Arbeitsmarktförderung**
- **Arbeitsaufnahmerate von Arbeitslosen ab 45 Jahren**
- **Arbeitsaufnahmerate Arbeitsloser nach Schulung**
- **Geschäftsfalldauer von Arbeitslosen**

- **Rate nachhaltige Arbeitsaufnahmen (zumindest 2 Monate) von Langzeitarbeitslosen unter 45 Jahren**

Die Erwartungswerte aller Indikatoren sind jeweils für jede Regionalgeschäftsstelle für Frauen, Männer und die Gesamtpopulation zu ermitteln und tabellarisch darzustellen.

Zudem hat eine Gegenüberstellung der Istwerte und der ermittelten Erwartungswerte zu erfolgen.

Erweiterungsmodul 1

Konzeptuelle Weiterentwicklung der regionalen Arbeitsmarktrahmenbedingungen mittels einer modifizierten Angebots-/Nachfrage-Relation, die parallel zu den Zugängen in Arbeitslosigkeit nach der Geschäftsfalllogik auch den Jahresanfangsbestand berücksichtigt.

Erweiterungsmodul 2

Übernahme der für die Berechnung der Angebots-/Nachfrage-Relation notwendigen Basisgrößen aus den Datenbanken des Arbeitsmarktservice.

Erweiterungsmodul 3

Systematische Rohdatenprüfung der einzelnen Komponenten der Angebots-/Nachfrage-Relation in Hinblick auf unplausible/erklärungsbedürftige Veränderungen gegenüber den Vorjahreswerten.

Erweiterungsmodul 4

Vertiefende Bereitstellung und Erläuterung der Hintergrundindikatoren in Hinblick auf Veränderungen der RGS-spezifischen Erwartungswerte in Bezug zu Vorjahreswerten („Angebotsveränderung“ versus „Nachfrageveränderung“, „lokaler Effekt“ versus „Feldeffekt“).

Der dargestellte Inhalt gibt den aktuellen Entwicklungsstand / das aktuelle Erkenntnisinteresse an. Punktuelle Änderungen sind für die Folgejahre nicht auszuschließen.

Zu gegebenen Anlässen sind zwei Präsentationen durchzuführen.

Zum übernommenen Projekt sind zwei Besprechungen mit dem Auftraggeber durchzuführen. In der Beginnphase des Projektes sind im Bedarfsfall zusätzliche Besprechungen mit dem Auftraggeber anzusetzen.

Präsentationen und Besprechungen sind in der Bundesgeschäftsstelle des AMS abzuhalten. Anfallende Reisekosten werden nicht rückerstattet.

Abruf Prognosen 2026

GZ:PROG_Jahres-,Quartals-Mittelfristige, BLD-Prognose26

GZ: PROG_Lehrlingsprognose_26:

GZ: GL:Erwartungswerte f Performanzindikatoren26

SYNTHESISFORSCHUNG

Gesellschaft m.b.H.

Mariahilfer Straße 105/2/13

1060 Wien

Wien, 15.10.2025.

Auskunft: Rainer Lichtblau

Telefon: +43 50 904 DW 163 111

E-mail: rainer.lichtblau@ams.at

Abruf Fixpaket aus den Rahmenverträgen: GZ:PROG_Jahres-,Quartals-Mittelfristige, BLD-Prognose26, GZ: PROG_Lehrlingsprognose_26:, GZ: GL:Erwartungswerte f Performanzindikatoren26

Sehr geehrter Herr Alteneder, Herr Kernbeiß,

gemäß des bestehenden **Rahmenvertrages** rufen wir GZ:PROG_Jahres-,Quartals-Mittelfristige, BLD-Prognose, GZ: PROG_Lehrlingsprognose:, GZ: GL:Erwartungswerte f Performanzindikatoren ab mit dem Leistungsumfang laut Vertrag.

Der Kostenaufwand für alle aus den Rahmenverträgen gezogene Losen, mit spätestens **10. Dezember 2026**

abzuschließenden Abruf beläuft sich laut Rahmenvertrag auf Basis der Rahmenverträge 2017 auf:

Los 1: GZ:PROG_Jahres-,Quartals-Mittelfristige, BLD-Prognose:

€192.000,00 zuzügl. 20% MwSt. €240.000,00

Los 2: GZ: PROG_Lehrlingsprognose:

€24.000,00 zuzügl. 20% MwSt. €30.000,00

Los 4: GZ: GL:Erwartungswerte f Performanzindikatoren:

€61.344,00 zuzügl. 20% MwSt. €76.680,00

Durch die rechtmäßig bekanntgegebene Valorisierung ergibt sich für das Vertragsjahr 2026 ein Preis von:

Euro

Los 1: GZ:PROG_Jahres-,Quartals-Mittelfristige, BLD-Prognose:



€258.885,00 zuzügl. 20% MwSt. €310.662,00

Los 2: GZ: PROG_Lehrlingsprognose:

€32.422,50 zuzügl. 20% MwSt. €38.907,00

Los 4: GZ: GL:Erwartungswerte f Performanzindikatoren:

€82.665,00 zuzügl. 20% MwSt. €99.198,00

Zahlungsplan

Zahlung (100%) nach Abschluss und Abnahme der jeweiligen Leistungen
(gegen Vorlage der Rechnung):

Los 1: Geplante Lieferungen:

Hauptprognose: September des Vertragsjahres

Mittelfristige Prognose: Juni des Vertragsjahres

Quartalsprognosen: Quartalsbeginn des Vertragsjahres

Los 1	Kosten aktuelles Vertragsjahr	€310.662,00
Teilbetrag 1	fällig im 1. Quartal 30%	€93.198,60
Teilbetrag 2	fällig im 3. Quartal 40%	€124.264,80
Teilbetrag 3	fällig im 4. Quartal 30%	€93.198,60

Los 2: geplante Lieferung

Lehrlingsprognose: April des Vertragsjahres

Los 2: Kosten aktuelles Vertragsjahr: € 38.907,00

Los 4: Geplante Lieferung

Performanzindikatoren: September des Vertragsjahres

Los 4 Kosten: aktuelles Vertragsjahr: € 99.198,00

Gesamt: aktuelles Vertragsjahr: €448.767,00

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Kopf

Rainer Lichtblau



Vorstandsvorsitzender / CEO

Projektleitung AMS ABI